



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Frau

Gudrun Stifter



Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-A/00111-D000005

Bearbeitet von: Frau Gabriele Seibt
Tel.: +49 391 560-1205

Datum: 10 .01.2023

Petition Nr. 8-A/00111 - Entscheidung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Stifter,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Der Bericht der Landesregierung liegt vor. Diesen möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

„Mit der Petition kritisiert die Petentin allgemein die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Kritik richtet sich gegen die Ausgestaltung der Antragsformulare, die Kommunikation der Behörden mit den Antragstellenden, die medizinische Begutachtung im Rahmen des Antragsverfahrens, die Bearbeitungsdauer und die Entscheidungspraxis. Begehrt wird die Etablierung einer externen, unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsgesetzes sowie einer ebenso unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer, sowie Angehörige von Mord und Tötungsdelikten und die proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem OEG.

Unter Bezugnahme auf eine am 15. August 2022 veröffentlichte Statistik des WEISSEN RING e. V. sowie einen Bericht zum OEG in der von diesem herausgegebenen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ ist die Petentin der Auffassung, dass die niedrige Zahl der gestellten Anträge sowie die hohe Ablehnungsquote, das langwierige, hochbürokratische

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

tische und nicht kundenfreundliche Antragsverfahren, dazu führen, dass viele Betroffene ihre Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen.

Dem Ganzen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten ist bundesgesetzlich im OEG geregelt, das von den Ländern ausgeführt wird. Gemäß § 1 OEG erhält, wer im Geltungsbereich des Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Voraussetzung ist, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, die geltend gemachten Schädigungsfolgen belegt und diese nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat als wesentliche Folgerung aus den Auswirkungen des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin festgestellt, dass Opfer einer Gewalttat schneller und zielgerichteter als bisher Leistungen erhalten müssen. Daher wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen BVG basiert, mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrecht grundlegend reformiert.

Kern dieses Gesetzes ist die eigenständige Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Als neue Leistungen werden die Leistungen der Schnellen Hilfen, wie die Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements eingeführt. Diese werden als niedrighschwellige Angebote in einem erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Damit wird dem Ziel, ein zeitgemäßes, den gewandelten Bedarfen entsprechendes Recht, mit dem Betroffene schneller und zielgerichteter als bisher Hilfe und Unterstützung erhalten, Rechnung getragen.

Zu der Petition ergeht folgende Stellungnahme:

Das Land Sachsen-Anhalt setzt seit vielen Jahren einen Schwerpunkt auf Opferhilfe und Opferschutz.

So gibt es in Sachsen-Anhalt neben dem Sozialen Dienst der Justiz eine Vielzahl an unabhängigen Opferhilfeeinrichtungen, wie Frauenhäuser und ambulante Fachberatungsstellen, Frauenzentren, Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking, Beratungsstellen für Opfer von sexualisierter Gewalt, Fachberatungsstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung, Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt und weiteren Ansprechstellen, die den Opfern Unterstützung bei der Antragstellung und dem Kontakt mit den Behörden bieten.

Ferner wurde im Jahr 2020 eine Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen eingerichtet und eine Landesopferbeauftragte berufen. Letztere ist für Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen Ansprechpartnerin. Sie vernetzt im Ereignisfall die Akteure im Hilfesystem und unterstützt dadurch die Opfer und deren Angehörige.

Darüber hinaus gibt es im Landesverwaltungsamt besonders geschulte und erfahrene Sonderbetreuerinnen, die die Betroffenen umfassend beraten und bei allen Fragen unterstützen. Diese werden nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 durch Fallmanager ergänzt.

Im Hinblick auf dieses bestehende breite und umfassende Hilfesystem wird unabhängig davon, dass es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, keine Notwendigkeit für die geforderte Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle gesehen. Im Übrigen wird nach den §§ 126 ff SGB XIV durch die Bundesstelle für Soziale Entschädigung eine umfangreiche bundesweite amtliche Statistik erstellt und diese halbjährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt. Die gesetzlich normierten Erhebungsmerkmale ermöglichen eine Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und möglicher erforderlicher Fortentwicklungen. Insofern bedarf es keiner weiteren Anlaufstelle.

Gleiches gilt für die mit der Petition geforderte unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Den Betroffenen steht zum einen der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Zum anderen können sie, wenn ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, eine Dienst- und/oder Fachaufsichtsbeschwerde einreichen. Darüber hinaus können sie sich, wie im vorliegenden Fall, auch an den Petitionsausschuss des Landtages wenden.

Soweit eine proaktive und ausführliche Aufklärung hinsichtlich der zustehenden Leistungen nach dem OEG gefordert wird, ist festzustellen, dass das Land sehr aktiv ist, Opfern von Gewalttaten Hilfen und Informationen zukommen zu lassen. So wird u. a. durch folgende Maßnahmen auf das OEG und seine Leistungen aufmerksam gemacht:

- Darstellung auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes
- Herausgabe von Flyer,
- Merkblatt für Opfer von Gewalttaten,
- Zusammenarbeit mit den oben aufgeführten staatlichen und sonstigen Opferberatungs- und -hilfeeinrichtungen.

Darüber hinaus gibt es in Sachsen-Anhalt eine Kampagne zur Verbesserung der Opferhilfestrukturen, deren Ziel es ist, Opfer von Straftaten besser als bisher an die für ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenen Opferberatungs- und -hilfeeinrichtungen weiterzuleiten und dies öffentlich besser bekannt zu machen. Dazu gibt es den „Webweiser - von wie A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung - durch die Helfelandschaft der Informations- und Beratungsangebote in Sachsen-Anhalt“.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Es steht Ihnen frei, sich zu dieser Stellungnahme schriftlich zu äußern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, werden Sie gebeten, uns Ihre Rückäußerung kurzfristig zukommen zu lassen. Dieser Bitte liegen die jährlich im Voraus festgelegten Sitzungstermine des Petitionsausschusses sowie der organisatorisch aufwendige Vorlauf für die einzelnen Sitzungen zugrunde.

Grundsätzlich ist jedoch vorgesehen, dass sich der Petitionsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen mit Ihrer Petition befassen wird. Über das Ergebnis der Beratung erhalten Sie im Anschluss an die Sitzung eine Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann
Ausschussvorsitz